

Verordnung

über die Kontrolle von Einfuhren, die mit Marshallplanmitteln finanziert werden.

Vom 6. Februar 1950.

Auf Grund des Artikels IV des Gesetzes vom 31. Januar 1950 betreffend das Abkommen über Wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Bundesrepublik Deutschland vom 15. Dezember 1949 (BGBl. 1950 S. 9) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

(1) Um die Lieferung und Verwendung der mit Marshallplanmitteln — ERP-Mitteln und GARIOA-Mitteln im Sinne der Artikel IV und V des Abkommens — finanzierten Einfuhrwaren (Marshallplanwaren) zu beobachten und zu überprüfen, errichtet die Bundesregierung im Bundesministerium für den Marshallplan eine Warenrevisionsstelle. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben bedient sich die Warenrevisionsstelle der Hilfe der Deutschen Revisions- und Treuhand-Aktiengesellschaft, die der Bundesminister für den Marshallplan mit der Geschäftsführung beauftragt.

(2) Die Aufgaben der Warenrevisionsstelle sind insbesondere,

- a) die Lieferung aller Marshallplanwaren festzustellen oder feststellen zu lassen (Lieferungskontrolle);
- b) Menge und Beschaffenheit der Waren festzustellen oder feststellen zu lassen (Mängelkontrolle);
- c) zu prüfen oder prüfen zu lassen, ob die Marshallplanwaren im Sinne des Abkommens vom 15. Dezember 1949 zweckmäßig und wirksam verwendet werden (Verwendungskontrolle).

§ 2

Die Warenrevisionsstelle ist im Rahmen ihres Aufgabenbereiches (§ 1 Abs. 2) auskunftsberechtigte Stelle im Sinne der §§ 1 bis 5 der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I

S. 723). Auskunftspflichtig im Sinne dieser Verordnung sind die Einführer, Erwerber und späteren Besitzer von Marshallplanwaren.

§ 3

(1) Die Warenrevisionsstelle kann bestimmte Kontrolleure und Kontrollgesellschaften als anerkannte Kontrolleure bezeichnen. Mit der Anerkennung wird den so bezeichneten Kontrolleuren die Eignung zuerkannt, die Lieferungskontrolle von Marshallplanwaren durchzuführen. Sie soll nur ausgesprochen werden, wenn die anzuerkennenden Kontrolleure die Kontrolltätigkeit hauptberuflich ausüben. Anerkannte Kontrolleure sind von der Warenrevisionsstelle zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten durch Handschlag zu verpflichten.

(2) Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn der anerkannte Kontrolleur gegen die Verpflichtung zur gewissenhaften Erfüllung seiner Obliegenheiten, insbesondere zur unparteilichen Ausübung der Kontrolltätigkeit, verstößt oder wenn er sich zur Lieferungskontrolle von Marshallplanwaren nicht oder nicht mehr als geeignet erweist.

(3) Die Anerkennung und der Widerruf der Anerkennung sind durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger bekanntzumachen.

§ 4

(1) Einführer von Marshallplanwaren sind verpflichtet, der Warenrevisionsstelle über die Lieferung und den Befund (§ 1 Abs. 2a und b) dieser Waren Kontrollberichte eines anerkannten Kontrolleurs einzureichen. Die Warenrevisionsstelle kann den Einführern gestatten, an Stelle von Kontrollberichten der von ihr anerkannten Kontrolleure Kontrollberichte von im Ausland ansässigen Kontrolleuren einzureichen. Die durch die Anfertigung und Einreichung der Kontrollberichte entstehenden Kosten hat der Einführer zu tragen.

(2) Soweit für die Einfuhr von Lebensmitteln bei der Außenhandelsstelle der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten eine Kontrolle bereits eingerichtet ist, verbleibt es bei dieser Regelung. Die Außenhandelsstelle ist verpflichtet, die in Abs. 1 vorgeschriebenen Meldungen an die Warenrevisionsstelle zu erstatten.

§ 5

(1) In Fällen unvollständiger oder mangelhafter Lieferungen von Marshallplanwaren sind die Einführer verpflichtet, der Warenrevisionsstelle über die Fehlmengen oder Mängel Berichte eines nach § 36 der Gewerbeordnung öffentlich bestellten und beeidigten Sachverständigen einzureichen. § 4 Abs. 1 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Auf Verlangen der Warenrevisionsstelle sind die Einführer von Marshallplanwaren verpflichtet, ihre Rechte aus unvollständigen oder mangelhaften Lieferungen auf eigene Kosten geltend zu machen und hierüber der Warenrevisionsstelle eine schriftliche Anzeige zu erstatten.

§ 6

Bei der Veräußerung von Marshallplanwaren haben die Einführer den Erwerbern mitzuteilen, daß es sich um Marshallplanwaren handelt. Die gleiche Verpflichtung trifft die Erwerber und späteren Besitzer solcher Waren, solange die Waren ihre

Eigenschaft als Marshallplanwaren nicht durch Verarbeitung oder auf sonstige Weise verloren haben.

§ 7

Wer den in §§ 2, 4, 5 und 6 festgesetzten Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht, nicht vollständig oder nicht in angemessener Frist nachkommt, kann von der Einfuhr oder dem Bezug von Marshallplanwaren auf Zeit oder auf Dauer ausgeschlossen werden.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 6. Februar 1950.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister
für den Marshallplan
Blücher

Sammelband:

Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes 1947 – 1949 (WiGBL.)

In Halbleinen gebunden, Din A 4, 646 Seiten. Preis DM 12.—

Bestellungen an den Vertrieb des Bundesanzeigers, Frankfurt a. M. 1, Postfach, Tel. 32911